



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/20

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:

Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:

82-2363

Datum:

04.07.2020

1. **Betreff:** Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9  
"Weinbergstraße / Winzerstraße" in Fessenbach
- 

2. <b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	27.07.2020	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Zur Sicherung der Planung für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9 „Weinbergstraße / Winzerstraße“ in Fessenbach wird gemäß § 14 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:  
82-2363

Datum:  
04.07.2020

---

Betreff: Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9  
"Weinbergstraße / Winzerstraße" in Fessenbach

---

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Zusammenfassung

Die Vorlage dient der Beschlussfassung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9 „Weinbergstraße / Winzerstraße“ in Fessenbach. Damit können die städtebaulichen Zielsetzungen der Bauleitplanung während der Planaufstellung gesichert werden.

### 2. Strategische Ziele

Diese Vorlage dient der Erreichung der folgenden strategischen Ziele:

- Ziel A2: Die Stadt Offenburg verfolgt eine innovative städtebauliche Entwicklung und eine hochwertige Gestaltung des Stadt- und Ortsbilds. Sie bewahrt das baukulturelle Erbe.

### 3. Anlass und Ziel der Veränderungssperre

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, einen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Weinbergstraße / Winzerstraße“ in Fessenbach zu fassen (siehe Beschlussvorlage 093/20). Der ergänzende Beschluss einer Veränderungssperre dient der Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans während des Aufstellungsverfahrens.

Anlass für den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und den Erlass einer Veränderungssperre ist eine Bauvoranfrage für den Neubau von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück Fessenbacher Straße 117. Im Lageplan zur Bauvoranfrage ist auch ein Neubau auf dem Grundstück Winzerstraße 44 dargestellt, wobei sich dieses Grundstück bisher nicht im Eigentum des Antragstellers befindet. Zu den Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage Nr. 093/20 verwiesen.

Die Veränderungssperre soll sich nur auf die Grundstücke Fessenbacher Straße 117 und Winzerstraße 44 beziehen, da nur dort eine förmliche Bauvoranfrage vorliegt bzw. eine konkrete Bauabsicht bekannt ist.

Mit dem Beschluss einer Veränderungssperre können innerhalb einer Frist von zwei Jahren (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr bzw. bei besonderen Umständen um ein weiteres Jahr) diejenigen Veränderungen verhindert werden, die während der Aufstellung des Bebauungsplans die Umsetzung der Planungsziele für den Geltungsbereich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

097/20

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:  
82-2363

Datum:  
04.07.2020

---

Betreff: Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9  
"Weinbergstraße / Winzerstraße" in Fessenbach

---

## Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre (Text)

Anlage 2: Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre (Anlage) – Plan des Geltungsbereichs der Satzung